

Satzung über die Benutzung der Unterkünfte für Asylsuchende und Obdachlose in der Stadt Mayen

vom 04.12.2024

Aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) in der derzeit geltenden Fassung hat der Stadtrat der Stadt Mayen in seiner Sitzung am 04.12.2024 folgende Satzung beschlossen:

Abschnitt I – Rechtsform und Zweckbestimmung

§ 1 Allgemeines

Die Stadt Mayen betreibt die Flüchtlings- und Obdachlosenunterkünfte als öffentliche Einrichtung in der Form unselbständiger Anstalten des öffentlichen Rechts.

§ 2 Definition und Zweckbestimmung

- (1) Flüchtlings- und Obdachlosenunterkünfte sind die von der von der Stadt Mayen zur Unterbringung von Asylbewerbern, Flüchtlingen und Obdachlosen jeweils bestimmten Unterkünfte (Gebäude, Wohnungen, sonstige Räumlichkeiten), welche sich im Eigentum der Stadt Mayen befinden oder zu diesem Zwecke angemietet wurden.

- (2) Die Unterkünfte dienen zur Unterbringung
 - a. der in § 1 Abs 1 Nr. 1 bis 7 Landesaufnahmegesetz vom 21. Dezember 1993 (GVBl. S. 627) in der derzeit geltenden Fassung genannten Personenkreise.

 - b. der vorübergehenden Unterbringung von Personen, die obdachlos sind oder obdachlos zu werden drohen und erkennbar nicht in der Lage sind, die Obdachlosigkeit aus eigenen Kräften und mit eigenen Mitteln durch Beschaffung einer zumutbaren anderweitigen Unterkunft zu vermeiden bzw. zu beseitigen

- (3) Die Unterkünfte können ausnahmsweise auch von Personen genutzt werden, die die Voraussetzungen zur Unterbringung nach Abs. 2 nicht oder nicht mehr erfüllen und solange ein Umzug dieser Personen in eine andere Unterkunft objektiv unmöglich ist. Diese Benutzerinnen und Benutzer sind verpflichtet, sich intensiv um Wohnraum zu bemühen. In diesen Fällen gelten die Regelungen dieser Satzung entsprechend.

Abschnitt II – Bestimmungen zur Benutzung der Unterkunft

§ 3 Benutzungsverhältnis

Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich ausgestaltet. Ein Rechtsanspruch auf Unterbringung in einer bestimmten Unterkunft oder auf Zuweisung von Räumen bestimmter Art und Größe besteht nicht.

§ 4 Beginn und Ende der Benutzung

- (1) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem die Untergebrachten die Unterkunft beziehen. Voraussetzung des Bezuges ist eine entsprechende Einweisungs- beziehungsweise Umsetzungsverfügung der Stadt Mayen.
- (2) Das Benutzungsverhältnis endet mit dem Datum einer schriftlichen Verfügung der Stadt Mayen oder mit dem Tag der Übergabe der besenreinen Unterkunft an einen Mitarbeiter der Stadt Mayen. Soweit die Benutzung der Unterkunft über den in der Verfügung angegebenen Zeitpunkt fortgesetzt wird, endet das Nutzungsverhältnis mit der Räumung der Unterkunft.
- (3) Gründe für die Beendigung des Nutzungsverhältnisses sind insbesondere, wenn:
 - a. Die Gründe der Benutzung nach § 2 Absatz 2 dieser Satzung entfallen ist,
 - b. die Benutzerin oder der Benutzer sich eine andere Unterkunft beschafft haben,
 - c. die Unterkunft im Zusammenhang mit Umbau-, Erweiterungs-, Erneuerungs- oder Instandsetzungsarbeiten geräumt werden muss,
 - d. die Unterkunft verkauft wird,
 - e. bei angemieteter Unterkunft das Mietverhältnis zwischen der Stadt Mayen und dem Dritten beendet wird,
 - f. die Benutzerin oder der Benutzer die Unterkunft nicht mehr selbst bewohnen oder sie nur zur Aufbewahrung von Hausrat verwenden,
 - g. die Benutzerin oder der Benutzer Anlass zu Konflikten geben, die zu einer Beeinträchtigung der Hausgemeinschaft oder zu Gefährdungen von Hausbewohnern und/oder Nachbarn führen und die Konflikte nicht auf andere Weise beseitigt werden können.

- (4) Eine den Zeitraum von vier Wochen übersteigende Abwesenheit der Benutzerin oder des Benutzers ist der Stadt Mayen spätestens drei Tage vor Beginn mitzuteilen. Falls keine Benachrichtigung erfolgt, ist nach dem Ablauf von vier Wochen davon auszugehen, dass die Unterkunft freiwillig aufgegeben wurde und bedingt die Auflösung des Benutzungsverhältnisses.

Eventuell noch vorhandene Möbel und sonstige Gegenstände werden in diesem Fall zunächst auf Kosten des Nutzers 2 Wochen untergestellt und sodann nach den einschlägigen Vorschriften verwertet oder an anderer Stelle weiterverwendet werden. Werden die aufgrund der Unterstellung der Stadt Mayen entstandenen Kosten durch die Verwertung nicht vollständig gedeckt, so ist der bisherige Nutzer zur Zahlung der noch ausstehenden Beträge verpflichtet.

§ 5 Benutzung der Unterkunft

- (1) Die überlassenen Räume dürfen nur von den eingewiesenen Personen und nur zu Wohnzwecken genutzt werden.
- (2) Veränderungen an der zugewiesenen Unterkunft und dem überlassenen Zubehör dürfen nur nach schriftlicher Einwilligung der Stadt Mayen vorgenommen werden.
- (3) Die Stadt Mayen kann bauliche oder sonstige Veränderungen, die ohne ihre Zustimmung vorgenommen wurden, auf Kosten der Benutzerin bzw. des Benutzers beseitigen und den früheren Zustand wiederherstellen lassen.

Abschnitt III – Rechte und Pflichten

§ 6 Pflichten der Benutzerinnen und Benutzer

- (1) Die Benutzerinnen und Benutzer sind verpflichtet,
1. den Hausfrieden zu wahren und aufeinander Rücksicht zu nehmen,
 2. die von der Stadt Mayen für die zugewiesene Unterkunft erlassene Hausordnung einzuhalten,
 3. die nach der Hausordnung zuständige Stelle der Stadt Mayen unverzüglich von Schäden am Äußeren und Inneren der Räume bzw. der technischen Einrichtungen in der zugewiesenen Unterkunft zu unterrichten,
 4. die ihnen zugewiesenen Räume samt dem überlassenen Zubehör pfleglich zu behandeln, im Rahmen der durch ihre bestimmungsgemäße Verwendung bedingten Abnutzungen instand zu halten und nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses in dem Zustand herauszugeben, in dem sie bei Beginn übernommen wurden. Zu diesem Zweck ist eine Erklärung aufzunehmen und von den Untergebrachten gegenzuzeichnen.

- (2) Kommen die Nutzerinnen und Nutzer diesen Pflichten bis zum Auszug nicht nach, so können die notwendigen Maßnahmen von der Stadt Mayen auf Kosten der Untergebrachten durchgeführt werden.
- (3) In Ausnahmefällen können abweichend von § 5 Abs. 1 dieser Satzung abweichende Regelungen getroffen werden. Demnach bedarf es der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch die Stadt Mayen, wer
1. in die Unterkunft einen Dritten aufnehmen will, es sei denn, es handelt sich um eine unentgeltliche Aufnahme von kurzfristiger Dauer (Besuch),
 2. die Unterkunft zu anderen als zu Wohnzwecken benutzen will,
 3. ein Schild (ausgenommen übliche Namensschilder), eine Aufschrift oder einen Gegenstand in gemeinschaftlichen Räumen in oder an der Unterkunft oder auf dem Grundstück der Unterkunft anbringen oder aufstellen will,
 4. ein Tier in der Unterkunft halten will,
 5. auf dem Grundstück außerhalb vorgesehener Park-, Einstell- oder Abstellplätze ein Kraftfahrzeug abstellen will,
 6. Um-, An- und Einbauten sowie Installationen oder andere Veränderungen in der Unterkunft vornehmen will.
- (4) Die Zustimmung kann grundsätzlich nur dann erteilt werden, wenn der Benutzer oder die Benutzerin eine schriftliche Erklärung abgibt, dass er/sie die Haftung für alle Schäden, die durch die besonderen Benutzungen nach dieser Vorschrift verursacht werden können, ohne Rücksicht auf eigenes Verschulden übernimmt und die Stadt Mayen insofern von Schadensersatzansprüchen Dritter freistellt.
- (5) Die Zustimmung kann befristet und mit Auflagen versehen erteilt werden. Insbesondere sind die Zweckbestimmung der Unterkunft, die Interessen der Haus- und Wohngemeinschaft sowie die Grundsätze einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung zu beachten.
- (6) Die Zustimmung kann widerrufen werden, wenn Auflagen oder sonstige Nebenbestimmungen nicht eingehalten, Hausbewohner oder Nachbarn belästigt oder die Unterkunft bzw. das Grundstück beeinträchtigt werden.
- (7) Im Wege der Ersatzvornahme kann die Stadt Mayen vorgenommene bauliche oder sonstige Veränderungen, für die keine Zustimmung erteilt wurde, jederzeit beseitigen und den früheren Zustand wiederherstellen lassen. Die hierfür entstehenden Kosten sind vom Verursacher / von der Verursacherin zu erstatten.

§ 7 – Betreten der Unterkünfte

Die Beauftragten der Stadt Mayen sind berechtigt, die Unterkünfte nach 48-stündiger vorheriger Ankündigung, werktags zwischen 7:00 Uhr und 20:00 Uhr zu betreten. Bei Gefahr im Verzug kann die Unterkunft ohne Ankündigung jederzeit betreten werden. Die Stadt Mayen behält für diesen Zweck einen Eingangsschlüssel der Unterkunft zurück.

§ 8 Instandhaltung der Unterkünfte

- (1) Die Instandhaltung der Unterkünfte obliegt der Stadt Mayen.
- (2) Die Benutzer sind nicht berechtigt, auftretende Mängel auf Kosten der Stadt Mayen zu beseitigen oder beseitigen zu lassen.

§ 9 Rückgabe der Unterkünfte

- (1) Nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses bzw. Auszug des Benutzers oder der Benutzerin ist die Unterkunft vollständig geräumt von jeglichen eingebrachten Gegenständen einschließlich Abfällen besenrein zu übergeben.
- (2) Alle Schlüssel, auch die vom Benutzer eventuell gefertigten Nachschlüssel, sind den Beauftragten der Stadt Mayen auszuhändigen. Für die Stadt Mayen entstehende Kosten aufgrund Schlüsselverlustes sind von der Benutzerin oder dem Benutzer zu tragen.

§ 10 Räumung der Unterkunft

Räumen die Benutzerinnen oder der Benutzer die zugewiesene Unterkunft nicht, obwohl gegen sie eine bestandskräftige oder sofort vollstreckbare Umsetzungs- oder Räumungsverfügung vorliegt, kann die Umsetzung der Räumung durch Zwangsmaßnahmen vollzogen werden.

§ 11 Haftung

- (1) Die Stadt Mayen haftet den Benutzerinnen und Benutzern nur für Schäden, die von ihren Organen oder Bediensteten vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind.
- (2) Die Untergebrachten haften der Stadt Mayen für alle Schäden und Kosten, die sie vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachen. Sie haften auch für Schäden, die durch schuldhaftes Verletzung der ihnen obliegenden Sorgfalts- und Anzeigepflichten entstehen, besonders wenn technische Anlagen oder andere Einrichtungen unsachgemäß gelüftet, geheizt oder gegen Frost geschützt werden. Auch für das Verschulden von Haushaltsangehörigen und Dritten, die sich mit deren Willen in der Unterkunft aufhalten, haften die Untergebrachten.
- (3) Schäden und Verunreinigungen, für die die Untergebrachten haften, kann die Stadt Mayen auf deren Kosten beseitigen lassen.

§ 13 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Stadtverwaltung Mayen
Mayen, 13.12.2024

Dirk Meid
Oberbürgermeister